

Lösungshinweise

Teil A

5. Fristen/Zustellung/Vertretung

1. Fristen sind Zeitbestimmungen, an die bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind. Die Frist ist vom Termin abzugrenzen. Während die Frist ein abgegrenzter bestimmter oder bestimmbarer Zeitraum ist, handelt es sich beim Termin um einen bestimmten Zeitpunkt.
2. Fristen können auf Gesetz, richterlicher Anordnung oder Parteivereinbarung beruhen. Die gesetzlichen Fristen der ZPO sind in Notfristen und sonstige gesetzliche Fristen zu unterteilen.

Uneigentliche Fristen sind Zeiträume, innerhalb derer das Gericht nach dem Gesetz eine bestimmte Handlung vornehmen muss (z. B. § 216 Abs. 2, § 310 Abs. 1 BGB).

3. Die Einlassungsfrist ist die Frist, die mindestens zwischen Zustellung der Klageschrift und dem Termin liegen muss. Sie beträgt gemäß § 274 Abs. 3 Abs. 1 ZPO zwei Wochen. Die Ladungsfrist ist die Frist zwischen Zustellung der Ladung zu einem Termin und dem Termin selbst. Sie soll gemäß § 217 in Anwaltsprozessen eine Woche in sonstigen Prozessen drei Tage betragen.
4. Notfristen sind als solche im Gesetz bezeichnet und können weder verlängert noch verkürzt werden; § 224 Abs. 1 ZPO.

- Verteidigungsanzeigefrist, § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO

- Einspruchsfrist gegen ein Versäumnisurteil, § 339 Abs. 1 ZPO

- Berufungseinlegungsfrist, § 516 ZPO

(Die Berufungsbegründungsfrist ist keine Notfrist, § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO)

5. a) Die Berufungseinlegungsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils. Sie beginnt aber spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung, § 517 ZPO, wenn bis dahin kein Urteil zugestellt worden ist. Die Revisionseinlegungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung, § 548 ZPO.

b) Der Vollstreckungsbescheid steht einem Versäumnisurteil gleich, weshalb bei beiden die Einspruchsfrist zwei Wochen ab Zustellung beträgt, § 339 Abs. 1 ZPO.

c) Die sofortige Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses spätestens aber sechs (fünf plus ein) Monate nach Verkündung des Beschlusses eingelegt werden, §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 104 Abs. 3 Satz 1, 569 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO.

d) Widerspruch kann eingelegt werden, solange der Vollstreckungsbescheid noch nicht erlassen ist, § 693 Abs. 1 ZPO. Aus § 692 Abs. 1 Nr. 3 ergibt sich aber, dass der Schuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids Widerspruch einlegen sollte, da er anderenfalls den Erlass eines Vollstreckungsbescheids riskiert. Dieser kann nämlich mit Ab-

lauf von zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheids beantragt werden, §§ 699 Abs. 1 Satz 2, § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, sodass der Schuldner nach diesem Zeitpunkt nicht sicher sein kann, ob sein Widerspruch rechtzeitig erfolgt. Allerdings wird der verspätet eingelegte Widerspruch in einen Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid umgedeutet.

e) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzu legen, § 575 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

f) Die Berufungsbegründungsfrist beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung, § 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Die Berufungsbegründungsfrist ist keine Notfrist.

6. Richterliche Fristen und gesetzliche Fristen, die keine Notfristen sind.
7. Sie kann gemäß §§ 230 ff. ZPO einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist beantragen.

Voraussetzungen:

- Antrag,
- Notfrist oder eine der anderen in § 233 bezeichneten Fristen versäumt
- kein Verschulden
- Einhaltung der Wiedereinsetzungsfrist gem. § 234 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

8. im Fristenkalender, im EDV, im Outlook, ggf. in der Akte
9. § 193 BGB, der verhindert, dass das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen kann, gilt nicht für den Beginn einer Frist. Fristen können also auch am Samstag be ginnen.
10. Zahlreiche Vorschriften stellen für den Beginn einer Frist auf die Zustellung eines bestimmten Schriftstücks ab. Zahlreiche Verfahrens- und Prozesshandlungen sind nur wirksam, wenn sie zugestellt worden sind.
11. Nach der Person des Empfängers der Zustellung: Zustellung an Vertreter, § 170 ZPO, Zustel lung an Bevollmächtigte, § 171 ZPO, Zustellung an Prozessbevollmächtigte, § 172 ZPO.
12. Nach dem Ort der Zustellung: grundsätzlich Übergabe des Schriftstücks an Empfänger an jedem Ort, an dem er angetroffen wird, § 177 ZPO; Ersatzzustellung in der Wohnung, in Ge schäftsräumen und Einrichtungen, § 178 ZPO; Ersatzzustellung durch Einlegen in den Brief kasten, § 180 ZPO; Ersatzzustellung durch Niederlegung, § 181 ZPO; Öffentliche Zustellung, § 185 ZPO.

Die zustellende Partei beauftragt den Gerichtsvollzieher am Wohnort des Empfängers mit der Zustellung des Schriftstücks, § 192 ZPO.

13. Die Zustellung kann von Anwalt zu Anwalt erfolgen, § 195 ZPO. In dem zuzustellenden Schriftsatz soll die Erklärung enthalten sein, dass von Anwalt zu Anwalt zugestellt wird.

14. Die Ersatzzustellung in der Wohnung kann gem. § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an einen erwachsenen Familienangehörigen, eine im Haushalt beschäftigte Person oder einen erwachsenen ständigen Mitbewohner erfolgen.

In Geschäftsräumen ist dies an eine dort beschäftigte Person möglich, § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, in Gemeinschaftseinrichtungen an den Leiter oder einen dazu ermächtigten Vertreter.

Wird in der Wohnung, den Geschäftsräumen oder der Einrichtung niemand angetroffen, kann das Schriftstück auch in den Briefkasten eingelegt werden, § 180 ZPO. Ist auch dies nicht möglich, etwa weil der Briefkasten überfüllt ist, kann auch durch Niederlegung zugestellt werden, § 181 ZPO.

Zu beachten ist, dass bei der Ersatzzustellung stets in diesen Schritten vorzugehen ist. Die Zustellung wäre rechtswidrig, wenn das Schriftstück bei der Post niedergelegt wird, obwohl eine empfangsberechtigte Person in der Wohnung angetroffen wurde. Diese Stufung ergibt sich auch aus dem Wortlaut der jeweiligen Norm.

15. Anfrage beim Einwohnermeldeamt, Telefonbuch, Branchenverzeichnis, Auskunft der Telekom, elektronisches Handelsregister, Handwerkskammer, IHK, Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht des mutmaßlichen Wohnsitzes, persönliche Auskünfte aus dem Umfeld des Empfängers. Im Extremfall Auskünfte über Detekteien und sonstige private Ermittlungsdienste.
16. Handelsregister und Gewerberegister am mutmaßlichen Sitz der Gesellschaft.
17. Die Voraussetzung regelt § 185 ZPO. Das Verfahren der öffentlichen Zustellung regeln die §§ 186 ff. ZPO.
18. vgl. § 186 Abs. 2 Satz 1 ZPO; § 187 ZPO.
19. Die Zustellung im Ausland richtet sich nach § 183 ZPO. Sie findet grundsätzlich nur auf Anfrage einer der Parteien statt, wenn das Gericht den Schriftsatz nicht von Amts wegen zustellen muss. Der Antrag ist gemäß § 183 Abs. 1 Satz 2 ZPO an den Vorsitzenden des Prozessgerichts zu richten. Anschließend muss der Vorsitzende an die zuständige ausländische Behörde ein entsprechendes Ersuchen richten.